

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen "Freunde des Otto-Hahn-Gymnasiums Göttingen" und hat seinen Sitz in Göttingen.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Göttingen unter der Nr. VR1109 eingetragen. Er ist Mitglied im Bundesverband der Fördervereine. Das Geschäftsjahr der Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler des Otto-Hahn-Gymnasiums.

Der Verein erstrebt das enge, vertrauensvolle Zusammenwirken von Elternhaus und Schule zur Förderung der Erziehung und Bildung

Neben der ideellen Zielsetzung will der Verein für die Belange des Otto-Hahn-Gymnasiums durch Vertretung in der Öffentlichkeit eintreten und durch finanzielle Hilfe die Arbeit der Schüler unterstützen.

Dieser Zweck wird u. a. verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Stadt Göttingen zur Verwirklichung von o.a. Steuerbegünstigten Zwecken.

Der Verein kann zur Unterstützung der Arbeit und des Lernfortschritts der Schülerinnen und Schüler geeignete Personen beschäftigen,

Der Verein verfolgt damit ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung.

Der Verein ist politisch, konfessionell und ethisch neutral.

### **§ 3**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten auf Antrag eine jährliche Pauschale für Porto- und Telefonkosten sowie Schreibauslagen.

### **§ 5 Mittel**

Der Verein erwirbt die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel durch

1. Mitgliedsbeiträge .
2. Erlöse aus Veranstaltungen
3. Spenden
4. Kostenbeiträge der Eltern
5. öffentliche Mittel und Zuschüsse.

### **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben.

3. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres (31.12.) unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Eine Bestätigung der Kündigung kann nur per E-mail erfolgen.

4. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes ein Mitglied ausschließen, wenn es a) mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz der darauf folgenden Mahnung nach Ablauf eines

Monats nicht gezahlt hat, oder

b) den Zwecken des Vereins zuwider handelt.

5. Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

6. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Auflösung.

### **§ 7 Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Er ist jährlich durch Bankeinzug/Lastschrift zu entrichten.

Der Vorstand kann in Einzelfällen eine andere Zahlungsweise zulassen.

Das Mitglied gibt Änderungen der Bankverbindung schriftlich bekannt. Im Verzugsfall ist der Verein berechtigt, Mahngebühren zu erheben und Rücklastschriftkosten, die aus vom Mitglied zu vertretenden Gründen anfallen, diesem zu berechnen.

In Ausnahmefällen kann der Beitrag auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes durch den Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

(1) die Mitgliederversammlung

(2) der Vorstand.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Sie ist bis spätestens zum 31. Mai des neuen Geschäftsjahres durchzuführen.

(2) Zu der Versammlung ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(3) Anträge ordentlicher Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 5 Tage vor dem Stattfinden schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Anträge, die später eingehen, können als Dringlichkeitsanträge mit zwei Dritteln Mehrheit der Anwesenden zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.

(4) Die Jahreshauptversammlung nimmt den Bericht der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer entgegen, sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

(7) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ausgenommen sind die Beschlüsse über die Ehrenmitgliedschaft ( 2/3 ), Dringlichkeitsanträge ( 2/3 ), Satzungsänderungen ( 3/4 ) und Auflösung ( 3/4 ).

Die Leitung der Sitzung obliegt dem 1. Vorsitzenden; er entscheidet bei Stimmgleichheit.

(7) Die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 10**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert; er muss es tun, wenn ein Zehntel der Mitglieder einen entsprechenden schriftlich begründeten Antrag stellen. Die Einberufung durch den Vorstand hat auch hier mindestens 14 Tage vor dem Stattfinden schriftlich zu erfolgen.

### **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Mitgliederversammlung kann maximal zwei Beisitzer wählen.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestimmen.
- (3) Vertretungsorgan gem. §26 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister.
- (4) Der Vorstand kann den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter ermächtigen, in seinem Auftrag allein zu handeln.
- (5) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (6) Der zweite Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in allen Belangen. Alle Rechte und Pflichten des 1. Vorsitzenden gelten für ihn entsprechend im Vertretungsfall.
- (7) Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und jede Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen.
- (8) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen und führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Der Mitgliederversammlung hat er alljährlich einen Rechenschaftsbericht zu geben. Zahlungen für den Verein leistet er nach Weisung des Vorstandes. Zeichnungsberechtigt sind der Schatzmeister und der 1. Vorsitzende.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 12 Kassenprüfung**

Zwei Mitglieder, die durch die Mitgliederversammlung zu wählen sind und dem Vorstand nicht angehören dürfen, prüfen einmal jährlich die Jahresabrechnung und berichten darüber der Mitgliederversammlung.

### **§ 13 Haftung**

Der Verein und der Vorstand haften nicht den Mitgliedern gegenüber für die aus der Tätigkeit für den Verein entstehenden Gefahren und Sachverluste.

### **§ 14 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen mit Ausnahme des § 2 können vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt werden.
- (2) Der Antrag muss den Mitgliedern mit der Tagesordnung im Wesentlichen angekündigt werden. Der gesamte Wortlaut der geplanten Änderungen muss nur auf schriftliche Anforderung des Mitgliedes per Mail oder per Post an dieses übersandt werden. Ansonsten genügt der Hinweis in der Einladung auf die Änderungen und die Veröffentlichung der Änderungen auf der Internetseite des OHG unter der Rubrik „Förderverein“.
- (3) Beschlussfassungen hierüber erfolgen auf der Jahreshauptversammlung. In diesem Falle müssen drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Anträge stimmen.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Anträge auf Auflösung müssen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Die Mitgliederversammlung kann über einen solchen Antrag nur dann entscheiden, wenn die Mitglieder drei Wochen vor der Versammlung davon Kenntnis hatten und mindestens zwei Drittel aller Mitglieder in der Versammlung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Die Auflösung kann dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

**§ 16 Restvermögen**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Erziehung und Bildung am Otto-Hahn-Gymnasiums Göttingen zu verwenden hat.

**§ 17**

Sollte eine Satzungsbestimmung rechtlich nicht wirksam sein, so wird dadurch nicht die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen berührt.

**§ 18**

Vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung in Kraft.  
Beschlissen am 25.04.2016